EL SALVADOR

Dekret Nr. 282. Gesetz zum Schutz der Pflanzengesundheit, Tiergesundheit und Sicherheit von unverarbeiteten Lebensmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs

(Decreto Nº 282. Ley de Protección a la Sanidad Vegetal, Sanidad Animal e Inocuidad de los Alimentos no Procesados de Origen Vegetal y Animal.)

Quelle: Amtsblatt "Diario Oficial", Band Nr. 447, Nr. 81 vom 5. Mai 2025, Seite 3.

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 26.11.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

DEKRET Nr. 282
GESETZ ZUM SCHUTZ DER PFLANZENGESUNDHEIT, TIERGESUNDHEIT UND SICHERHEIT VON UNVERARBEITETEN LEBENSMITTELN PFLANZLICHEN ODER TIERISCHEN URSPRUNGS

TITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I
GEGENSTAND, ZUSTÄNDIGKEITEN UND DEFINITIONEN

…

DEFINITIONEN

Art. 5 Im Sinne dieses Gesetzes gilt folgendes:

…

5) SCHÄDLINGSRISIKOANALYSE: Der Vorgang der Bewertung biologischer, ökologischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse in Bezug auf die biologische Vielfalt sowie sonstiger wissenschaftlicher Erkenntnisse, um festzustellen, ob ein Organismus ein Schädling ist, ob er geregelt werden sollte und zur Festlegung der Intensität der gegen ihn zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen.

…

9) **GEBIET MIT GERINGER SCHÄDLINGSPRÄVALENZ:** Ein Gebiet, das vom MAG festgelegt wurde und das ganze Land oder einen Teil des Landes umfasst und in dem ein bestimmter Schädling in geringem Maße vorkommt und in dem wirksame Überwachungs-, oder Bekämpfungsmaßnahmen getroffen werden.

10) GEBIET ODER ZONE FREI VON SCHÄDLINGEN UND KRANKHEITEN: Ein Gebiet oder eine Zone, das bzw. die vom MAG festgelegt wird und das bzw. die ganze Land oder einen Teil des Landes umfasst, in dem bzw. der ein Befall, eine Infektion, eine Krankheit oder ein Schädling nicht auftritt.

11) GEREGELTER GEGENSTAND: Jegliche Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Behälter, Erde sowie Organismen, Gegenstände oder Material sonstiger Art, die Schädlinge, für die pflanzengesundheitliche Maßnahmen für nötig erachtet werden, beherbergen oder verbreiten können, insbesondere beim internationalen Transport.

12) VERFAHREN FÜR PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSE:

Objektiver Nachweis der Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Kompetenzen in Bezug auf Pflanzengesundheit, Tiergesundheit und die Sicherheit unverarbeiteter Lebensmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sowie die Qualität von Betriebsmitteln für die Landwirtschaft oder Tierhaltung unter Anwendung der entsprechenden Verfahren, die zur Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses führen.

13) NACHEINFUHRQUARANTÄNE: Quarantäne, die auf eine Sendung nach deren Einfuhr angewendet wird.

…

15) AUSBREITUNG EINES SCHÄDLINGS: Ausweitung der geografischen Verbreitung eines Schädlings in einem Gebiet.

…

17) SENDUNG: Eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und - sofern erforderlich - von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind.

18) TILGUNG: Anwendung gesundheitlicher Maßnahmen zur Beseitigung eines Schädlings in einem Gebiet, einer Zone oder einem Land.

…

23) BEFALLSHÄUFIGKEIT EINES SCHÄDLINGS: Anteil oder Anzahl von Einheiten, zu denen ein Schädling in einer Probe, Sendung, Anbaufläche oder anderen festgelegten Population vorkommt.

…

25) INSPEKTION: Warenuntersuchung**,** visuelle Kontrolle, Dokumentenprüfung oder jegliche andere erforderliche Kontrolle, die von den technischen Mitarbeitern des MAG im Rahmen der Befugnisse und Zuständigkeiten dieses Gesetzes durchgeführt wird.

…

27) BEANSTANDUNG EINER SENDUNG: Zurückweisung oder bedingte Zulassung einer Sendung zur Einfuhr bei Nichterfüllung pflanzengesundheitlicher Regelungen.

28) EINSCHLEPPUNG EINES SCHADORGANISMUS: Das Eindringen eines Schädlings, das zu seiner Ansiedlung führt.

29) FREIGABE EINER SENDUNG: Genehmigung der Zulassung zur Einfuhr nach Abfertigung.

30) BEFALLSFREIER ORT DER ERZEUGUNG: Ort der Erzeugung, an dem ein bestimmter Schädling auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen nachweislich nicht vorkommt und an dem dieser Zustand gegebenenfalls für eine bestimmte Zeitspanne amtlic**h** aufrechterhalten wird.

31) RISIKOMANAGEMENT FÜR EINEN SCHÄDLING: Bewertung und Auswahl von Optionen, um das Risiko der Einschleppung und Ausbreitung eines Schädlings zu reduzieren.

…

33) NOTMASSNAHME: Eine pflanzengesundheitliche Maßnahme, die in einer neuen oder unvorhergesehenen Situation ergriffen wird. Eine Notmaßnahmen kann vorläufig sein.

…

38) SCHÄDLING: Alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen.

39) QUARANTÄNESCHADORGANISMUS: Ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt.

40) NICHT-QUARANTÄNESCHADORGANISMUS: Schädling, der für ein Gebiet kein Quarantäneschädling ist.

41) GEREGELTER NICHT-QUARANTÄNESCHÄDLING: Ein Nicht-Quarantäneschädling, dessen Auftreten an Pflanzen zum Anpflanzen die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen durch wirtschaftlich nicht hinnehmbare Auswirkungen beeinträchtigt und daher im Hoheitsgebiet der einführenden Vertragspartei gesetzlich geregelt wird.

42) GEREGELTER SCHÄDLING: Ein Quarantäneschädling oder ein geregelter Nicht-Quarantäneschädling.

…

45) ERHEBUNG FÜR EINEN SCHÄDLING: Ein amtliches Verfahren, das über eine bestimmte Zeitspanne durchgeführt wird, zur Bestimmung des Auftretens oder der Abwesenheit von Schädlingen, oder der Grenzen oder Merkmale einer Population eines Schädlings in einem Gebiet, an einem Ort der Erzeugung oder auf einer Produktionsfläche.

46) BEHANDLUNGSPLAN: Die entscheidenden Parameter einer Behandlung**,** die erfüllt werden müssen, um einen Schädling zu bekämpfen.

…

50) PFLANZENGESUNDHEITLICHE SICHERHEIT EINER SENDUNG: Bewahrung der Integrität einer Sendung und Verhinderung des Befalls oder der Kontamination dieser Sendung mit geregelten Schädlingen durch die Anwendung geeigneter pflanzengesundheitlicher Maßnahmen.

51) QUARANTÄNEBEHANDLUNG: Verfahren zur Tilgung eines Schädlings, der Pflanzen schädigt.

….

53) EINSCHLEPPUNGSWEG:…

54) ÜBERWACHUNG VON SCHÄDLINGEN: Ein amtlicher Vorgang, bei dem Daten zu Auftreten oder Abwesenheit von Schädlingen durch Erhebung, Monitoring oder andere Verfahren zusammengetragen und erfasst werden.

…

TITEL II
PFLANZENSCHUTZ UND –GESUNDHEIT

KAPITEL I
ÜBERWACHUNG VON SCHÄDLINGEN

LISTE DER SCHADORGANISMEN

Art. 12 Das MAG erarbeitet eine Liste der Quarantäne- und geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen.

…

KAPITEL II
DIAGNOSE VON SCHÄDLINGEN

…

KAPITEL III
SCHÄDLINGSVORBEUGUNG UND -BEKÄMPFUNG

MASSNAHMEN ZUR SCHÄDLINGSVORBEUGUNG UND -BEKÄMPFUNG

Art. 17 - Das MAG plant, koordiniert und entwickelt Kampagnen, Pflanzenschutzprogramme und andere Aktivitäten zur Schädlingsvorbeugung und -bekämpfung und führt zu diesem Zweck die folgenden Maßnahmen durch:

a) Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Schädlingen in den folgenden Fällen:

   1. wenn Schädlinge so stark auftreten und sich so stark ausbreiten, dass sie sich der Kontrolle der Erzeuger entziehen und eine Bedrohung für die nationale Produktivität, die Lebensmittelsicherheit, die Umwelt, die Wildflora oder die Ökosysteme darstellen;
   2. wenn eine pflanzengesundheitliche Warnung oder ein solcher Notfall vorliegt;
   3. zur Einrichtung oder Beibehaltung von befallsfreien Gebieten oder Gebieten mit geringer Schädlingsprävalenz.
   4. wenn als Ergebnis der Prioritätensetzung beschlossen wird, Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung durchzuführen.

b) Ausarbeitung von Notfall- und Aktionsplänen für die Durchführung von Programmen und Kampagnen zur Schädlingsvorbeugung oder -bekämpfung an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs oder von Schädlingen mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder Ökosysteme.

KAPITEL IV
SCHÄDLINGSRISIKOANALYSE

MASSNAHMEN IM RAHMEN DER SCHÄDLINGSRISIKOANALYSE

Art. 18 - Das MAG erstellt Schädlingsrisikoanalysen (im weiteren "PRA" genannt) für Pflanzen, biologische Bekämpfungsmittel, Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und andere geregelte Gegenstände. Zu diesem Zweck wird das MAG die folgenden Maßnahmen entwickeln:

a) Erarbeitung und Aktualisierung der Liste der Quarantäneschädlinge und geregelten Nicht-Quarantäneschädlinge;

b) Erarbeitung von Risikoanalysen für Schädlinge, Einschleppungswege gesetzliche Vorgaben, die in Warnlisten aufgeführt sind, um das Risiko der Einschleppung von Quarantäneschädlingen zu ermitteln und zu bewerten und gegebenenfalls ein entsprechendes Risikomanagement zu betreiben; gleichzeitig ist festzustellen, ob diese Schädlinge in die Liste der Quarantäneschädlinge des Landes aufgenommen werden sollten.

c) Erarbeitung und Genehmigung von Handbüchern für Standardarbeitsverfahren bei der Anwendung der Methodik der Schädlingsrisikoanalyse in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen pflanzengesundheitlichen Vorschriften.

d) Erarbeitung von PRAs für die Einfuhr von Pflanzen, deren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs oder für alle anderen Gegenstände, die in das Staatsgebiet verbracht werden. Koordinierung mit den nationalen Pflanzenschutzorganisationen (im weiteren "NPPO" genannt) der Ausfuhr- oder Ursprungsländer, um die erforderlichen Informationen zu erhalten.

   Außerdem kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes eine Herkunftskontrolle durchgeführt werden, um die Risikoanalyse zu vervollständigen. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ist eine PRA durchzuführen, wenn sich der pflanzengesundheitliche Status des Ausfuhrlandes ändert.

e) Festlegung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen für das Schädlingsrisikomanagement, die als Grundlage für die Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen, ihren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen dienen sollen.

f) Amtliche Überprüfung der von der NPPO des Ausfuhrlandes auf Antrag bereitgestellten Informationen unbeschadet der Bestimmungen Buchstabe d dieses Artikels dieses Gesetzes.

g) Zusammenstellung und Vorbereitung der technischen Unterlagen, die für die Verwaltung der Zulässigkeit von Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zu Ausfuhrzwecken erforderlich sind, und insbesondere der von den Einfuhrländern in Fällen von PRA geforderten Informationen für die von El Salvador auszuführenden Erzeugnisse.

KAPITEL V

PFLANZENSCHUTZ IM INTERNATIONALEN HANDEL MIT ERZEUGNISSEN UND NEBENERZEUGNISSEN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, MASCHINEN, GERÄTEN UND BETRIEBSMITTELN ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG

PFLANZENGESUNDHEITLICHE MASSNAHMEN

Art. 19. - Das MAG erlässt auf der Grundlage dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Standards Durchführungsverordnungen und Verwaltungsbeschlüsse zur Festlegung von pflanzengesundheitlichen Einfuhrvorschriften, Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und anderen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Einfuhr und Verbringung von Pflanzen, ihren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen sowie anderen geregelten Gegenständen in das Staatsgebiet zuzulassen und zu verbieten, um die Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneschädlingen zu verhindern und die Einschleppung und Ausbreitung von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen in das Staatsgebiet zu begrenzen.

Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes entwickelt die MAG die folgenden Maßnahmen:

a) Festlegung der zugelassenen Eingangsstellen für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, die dies erfordern, insbesondere wenn sie mit Pflanzengesundheitszeugnissen versehen oder einer Kontrolle oder Behandlung unterzogen werden müssen.

b) Festlegung von pflanzengesundheitlichen Transportrouten und Verfahren für die innerstaatliche Verbringung und die Durchfuhr von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs durch das Staatsgebiet, um die Einschleppung oder Ausbreitung von geregelten Schädlingen zu verhindern. Das Vorstehende wird der Generalzolldirektion zur Kenntnisnahme und Umsetzung mitgeteilt.

c) Beanstanden und Durchführen von Nacheinfuhrquarantäne, Quarantäne, Behandlung, Zurückweisung, Weiterversand oder Rücksendung, Beschlagnahme oder Vernichtung von Sendungen, Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs und anderen geregelten Gegenständen nach dem Eingang, wenn diese nicht den pflanzengesundheitlichen Vorschriften entsprechen oder wenn geregelte Schädlinge vorhanden oder wahrscheinlich vorhanden sind.

d) Durchführen von Notfall-, Quarantäne-, Nacheinfuhrquarantäne-, Behandlungs-, Beschlagnahme- und Vernichtungsmaßnahmen durch geschultes Personal ab geeigneten Standorten unter Verwendung geeigneter Ausrüstungen, um den Schädling so einzugrenzen, dass er nicht entweichen kann. Die oben genannten Sofortmaßnahmen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geringstmöglichen Auswirkungen durchgeführt, und gegebenenfalls wird der Transporteur oder Importeur unverzüglich unterrichtet.

e) Anwendung geeigneter Sofortmaßnahmen, wenn das Vorhandensein eines lebenden geregelten Schädlings in einer Sendung durch einen Test oder eine Schädlingsdiagnose bestätigt wird. Ungeachtet der ergriffenen Sofortmaßnahmen ist das entsprechende Verwaltungssanktionsverfahren einzuhalten, und die ergriffenen Sofortmaßnahmen und die Nichteinhaltung sind zu melden.

f) Inspektion der Sendungen und anderen geregelten Gegenstände an den Quarantänekontrollstellen auf der Grundlage geltender nationaler, regionaler und internationaler Standards, um die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Vorschriften und der vom MAG festgelegten Verfahren zu prüfen.

g) Überprüfung und Sicherstellung, dass alle Einfuhren von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, für die eine Nacheinfuhrquarantäne verpflichtend ist, unverzüglich an den Ort verbracht werden, der zuvor vom MAG zu diesem Zweck genehmigt wurde. Die Anforderungen und Verfahren für die Nacheinfuhrquarantäne und die Quarantänestationen werden durch Verwaltungsbeschluss festgelegt.

h) Überprüfung der amtlichen Unterlagen, Durchführung von Inspektionen, Probenahmen und Überprüfung der Anwendung von Quarantänebehandlungen bei Sendungen von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs an den Eingangsstellen oder an den zu diesem Zweck zugelassenen Orten. Werden die Unterlagen über das Single Window eingereicht, müssen die Kontrollen und Stichproben an der Eingangsstelle durchgeführt werden. Die Sendung muss zurückgewiesen werden, wenn es keine Maßnahmen zur Minimierung des Pflanzenschutzrisikos gibt. Zurückweisungen müssen den zuständigen

Behörden des Ursprungslandes unter Angabe der Art des Erzeugnisses, der Gründe für die Zurückweisung mit ihrer jeweiligen technischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlage sowie der getroffenen Maßnahmen mitgeteilt werden.

KAITEL VI
VERFAHREN ZUR AUSSTELLUNG VON ZEUGNISSEN

...

BEHANDLUNGEN VON SENDUNGEN UND ANDEREN GEREGELTEN ERZEUGNISSEN

Art.21 Alle Behandlungen von Sendungen oder anderen geregelten Gegenständen im Zusammenhang mit Ausfuhren und Einfuhren müssen vom MAG genehmigt werden. Sie müssen von anerkannter Wirksamkeit sein und technisch begründet werden, vorzugsweise durch eine PRA, mit Angabe des oder der Zielschädlinge, gegen die sie gerichtet sind, der Art der Behandlung durch Begasung, thermische Behandlung, Bestrahlung, Besprühens, des Wirkstoffs, der geregelten Erzeugnisse oder Gegenstände, die Gegenstand der Behandlung sind, der Konzentration und Dosis und der Anwendungsbedingungen.

Ausnahmen von dem vorstehenden Absatz sind Behandlungen, die von der internationalen Referenzorganisation festgelegt wurden.

BEHANDLUNGEN AUF DER GRUNDLAGE INTERNATIONALER STANDARDS

Art. 22 Das MAG kann die Anwendung von Behandlungen, die zugelassen oder in den internationalen Standards enthalten sind, für Hersteller oder Behandler genehmigen sowie die Einrichtungen oder Orte für deren Durchführung genehmigen. Diese Behandlungen werden bei Bedarf von MAG-Personal überwacht, und für Prüfzwecke bewahren die Behandler die Aufzeichnungen über diese Behandlungen und die Kalibrierungen für den von der MAG festgelegten Zeitraums auf.

…

TITEL VII
ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

EINZIGES KAPITEL
GLEICHWERTIGKEIT VON MASSNAHMEN UND SYSTEMEN

ANERKENNUNG VON MASSNAHMEN UND SYSTEMEN

Art. 65 Das MAG kann die Gleichwertigkeit einer bestimmten Maßnahme, von Maßnahmen, die sich auf ein bestimmtes Erzeugnis oder eine bestimmte Erzeugniskategorie beziehen, oder auf der Ebene der pflanzengesundheitlichen und pflanzenschutzrechtlichen Systeme je nach den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten, Erzeugnissen und Betrieben anerkennen und beantragen.

Zu diesem Zweck wird eine technische Bewertung der einzuführenden Waren und Sendungen unter Anwendung der in den internationalen Standards und den von El Salvador unterzeichneten und ratifizierten Handelsabkommen festgelegten Verfahren in den Bereichen Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß diesem Gesetz durchgeführt

ZEITRAUM FÜR DIE BEWERTUNG DER ANERKENNUNG VON SYSTEMEN

Art. 66 Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Systemen wird alle fünf Jahre bewertet, um die Gesundheit und das Leben von Menschen und Tieren auf der Grundlage wissenschaftlicher Grundsätze und Erkenntnisse zu schützen.

Wenn Ereignisse oder Situationen eintreten, die den Status, mit dem die Anerkennung gewährt wurde, verändern, wird sie sofort ausgesetzt und ihre Wiederherstellung hängt von einer neuen Bewertung ab.

ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT IM INTERESSE VON EXPORTEUREN

Art. 67 Das MAG kann sich bei den zuständigen Behörden eines Drittlandes für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Systeme oder Maßnahmen gemäß diesem Titel, für Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs gemäß diesem Gesetz einsetzen, an deren Ausfuhr die inländischen Erzeuger auf Antrag und in enger Zusammenarbeit mit dem oder den betroffenen Sektoren interessiert sind.

…

TITEL IX
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

EINZIGES KAPITEL
KOSTEN, BESONDERHEITEN, VORSCHRIFTEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

…

ARCHIVIERUNG UND AUFBEWAHRUNG VON VERWALTUNGSAKTEN UND EINSATZ VON TECHNOLOGIE

Art. 72 Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 8 des Gesetzes über Verwaltungsverfahren bewahrt das MAG die physischen Verwaltungsakten für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

…

EMPFEHLUNGEN DER INTERNATIONALEN REFERENZORGANISATIONEN

Art. 73 Das MAG berücksichtigt zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecken gegebenenfalls die Empfehlungen der internationalen Referenzorganisationen wie folgt

1) **für die Pflanzengesundheit**: das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen und seine Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM).

2) **für die Tiergesundheit**: die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und ihre Standards.

3) **für die Sicherheit von Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs**: Die Codex-Alimentarius-Kommission und ihre Standards.

…

LISTE DER LEBENSMITTEL, ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE PFLANZLICHEN UND TIERISCHEN URSPRUNGS SOWIE VON BETRIEBSMITTEL ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERWENDUNG

Art.74 Das MAG erstellt, aktualisiert, kontrolliert und übermittelt eine Liste von Lebensmitteln, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Betriebsmitteln zur landwirtschaftlichen Verwendung, die es den für die Erteilung von

Einfuhrgenehmigungen und Visa an den Grenzübergangsstellen zuständigen Behörden mitteilt, damit sie in das Zentralamerikanische Zolltarifsystem "Sistema Arancelario Centroamericano" aufgenommen werden kann.

ANWENDUNG

Art. 75 Das vorliegende Gesetz ist von besonderer Art und seine Normen haben Vorrang vor allen anderen, die ihm widersprechen.

…

REGELUNGEN

Art. 77 Die Vorschriften zu diesem Gesetz werden innerhalb von höchstens sechs Monaten ab Inkrafttreten desselben bekanntgegeben.

AUFHEBUNGEN

Art. 78 Das Gesetz über Pflanzen- und Tiergesundheit, das in der Gesetzesverordnung Nr. 524 vom 30. November 1995, veröffentlicht im Amtsblatt "Diario Oficial" Nr. 234, Band 329 vom 18. Dezember desselben Jahres, enthalten ist, wird hiermit aufgehoben.

…

INKRAFTTRETEN

Art. 81 Dieses Gesetz tritt acht Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt "Diario Oficial" in Kraft.

GESCHEHEN IM EHRENSAAL DES AUSSENMINISTERIUMS: Bezirk Antiguo Cuscatlan der Gemeinde La Libertad Este, Department La Libertad, am 24. April 2025.

ERNESTO ALFREDO CASTRO ALDANA,
PRÄSIDENT